

Gemeinde Mainstockheim, den 04.08.2025

BEKANNTMACHUNG

Die Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG beantragt beim Landratsamt Kitzingen mit Planunterlagen vom 23.11.2023 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1992 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 23.11.2001, geändert und ergänzt durch den Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 18.10.2012 zur Verfüllung des Steinbruchs Dettelbach auf den Grundstücken, Flur-Nrn. 1336, 1351, 1352 und 1353 Gemarkung Dettelbach. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei.

Es ist beabsichtigt, den Steinbruch Dettelbach auf der östlichen Teilfläche zu verfüllen. Zum Schutz eines Trinkwassereinzugsgebietes und als bauliche Trennung zum Biotop wird unter der Verfüllung eine wannenartig ausgestaltete Sorptionsschicht von 2,0 m Mächtigkeit eingebaut. Die westliche Teilfläche wird nach Abtrag des restlichen Muschelkalkkegels als Biotop u.a. für ein bestehendes Gelbbauchunkenvorkommen erhalten und dem Naturschutz gewidmet.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG. Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass das o. g. Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine UVP-Pflicht besteht.

Bezüglich der Durchführung der UVP wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
- Als mögliche Zulassungsentscheidung kommt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses über die Verfüllung des Steinbruchs oder ein ablehnender Bescheid in Betracht.

- Durch den Beschluss werden die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom Verbot, gesetzlich geschützte Biotope zu stören bzw. zu beeinträchtigen (§ 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) sowie die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für das Bauen in der Anbauverbotszone der Bundesautobahnen ersetzt.
- Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.
- Im Rahmen einer UVP wird die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt. Da im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ohnehin eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, erfolgt die Beteiligung hierdurch.

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslagepläne und Bauzeichnungen
- Hydrogeologisches Gutachten
- Gutachten der LGA zur Luftreinhaltung
- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Dokumentation der faunistischen und floristischen Kartierungen
- Gelbbauchunken-Monitoring
- Grundstücksverzeichnis
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG sowie § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 19.08.2025 bis 19.09.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich-Ebert-Str. 5, 97318 Kitzingen, Zi.-Nr. 25 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem sind die Unterlagen ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/planunterlagen-steinbruch-dettelbach/#c101293telbach> veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Bayern unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum 20.10.2025 schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Die Einwendungen werden anschließend in einem Erörterungstermin behandelt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,

2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Mainstockheim



Erster Bürgermeister
(Siegel und Unterschrift)



Ausgehängt am: 04.08.2025
Abzunehmen am: 19.08.2025